



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Mitteilung G 49/2012

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Masthoff
Durchwahl 0511 1241- 2 04
E-Mail alexander.masthoff@evlka.de

Datum 20. Dezember 2012
Aktenzeichen 7310 / 6, 63

**Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
Veröffentlichung der neuen amtlichen Muster für Zuwendungsbes-
tätigungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 30. August 2012 die überarbeiteten amtlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen sowie das überarbeitete Anwendungsschreiben zur Verwendung der amtlichen Muster veröffentlicht, welches wir Ihnen in der Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt geben.

In diesem Zusammenhang haben auch die Muster für Zuwendungsbestätigungen für Zuwendungen an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts Änderungen erfahren, sodass die Zuwendungsbestätigungen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden entsprechend anzupassen sind. Neben marginalen redaktionellen Änderungen

- das Wort „Körperschaftsteuer“ ist im Falle der Weiterleitung von Geld- sowie Sachzuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen künftig auszusprechen.
- im Falle der unmittelbaren Verwendung der Sachzuwendung für die begünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers lautet der Bestätigungstext künftig nur noch „für den angegebenen Zweck“ (bisher für den angegebenen Zweck/die angegebenen Zwecke).

wurde der haftungsrechtliche Hinweis für die so genannte Spendenhaftung überarbeitet. Der haftungsrechtliche Hinweis hat nunmehr folgenden Wortlaut:

.../2

„Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).“

Die neue Formulierung des haftungsrechtlichen Hinweises gilt für sämtliche Zuwendungsbestätigungen, sodass unter anderem auch die Zuwendungsbestätigungen der Stiftungen und der als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen (z. B. gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH etc.) anzupassen sind.

Darüber hinaus möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- Das Muster für Geldzuwendungen an nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 von der Körperschaftsteuer befreite Einrichtungen (z. B. gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH etc.) hat sich für die Fälle, in denen der Mitgliedsbeitrag steuerlich nicht abziehbar ist, der Bestätigungstext verändert. Der Bestätigungstext lautet nunmehr:

„Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.“

- Die Muster für Geld- sowie Sachzuwendungen an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie inländische Stiftungen des privaten Rechts enthalten zusätzlich zu den bisherigen Mustern folgenden Bestätigungstext:

„Es handelt sich nicht um eine Verbrauchsstiftung von begrenzter Dauer.“

- Die amtlichen Muster enthalten auch ein Muster einer Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge an nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 von der Körperschaftsteuer befreite Einrichtungen (z. B. gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH etc.).

Dem BMF-Schreiben ist ferner zu entnehmen, dass es seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet wird, wenn bis zum 31. Dezember 2012 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden. Wir möchten Sie jedoch bitten, möglichst zeitnah die Zuwendungsbestätigungen anzupassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen darüber hinaus gerne –auch telefonisch– zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntau)

Anlage

- BMF-Schreiben vom 30. August 2012 Steuerlicher Spendenabzug (§ 10b EStG); Muster für Zuwendungsbestätigungen (GZ: IV C 4 – S 2223/07/00018:005)

Textquelle:

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland:
Nordkirchen- Mitteilungen, Dezember 2012, S. 202 f. sowie III. Anlage;
NK 8615 – F vH/FS Soe; Autor: Herr Soetbeer

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der
Kirchenkreisverbände und die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage (per E-Mail)
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen